



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. März 2008

Zweihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 70 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/62/439/Add.2)]

62/160. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² und auf ihre Resolution 61/168 vom 19. Dezember 2006 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/54 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

anerkennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie anerkennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet

¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

² Siehe Resolution 55/2.

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen⁴,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung vor der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nicht-

⁴ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

selektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit den Staaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu führen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

76. Plenarsitzung
18. Dezember 2007